

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXVIII.

Luzern, 12. Mai 1799. (23. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. Mai.

Prasident: Zimmermann.

Das Direktorium bersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gesetzgeber!

Die alte Regierung von Bern hatte zur Ermunterung der Gerberei von Zeit zu Zeit Verordnungen ergehen lassen, um auf der einen Seite die Ausfuhr der Rinde der Eichen und Rothbannen zu verbieten; und auf der andern Seite den Maimonat zur Zeit fur den Haue solcher Baume zu bestimmen. So unentbehrlich die Rinde fur die Gerber ist, so ist sie doch fur dieselben ganz unbrauchbar, wosern man sie zu einer andern Zeit los macht, als zur Zeit, wo die Baume im Saft sind.

Seit der Revolution wurden jene Verordnungen nicht mehr beobachtet; man fallte die Baume im Winter, so da in dem Kanton Aargau, wo diese Fabrikation einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, die frische Rinde usserst selten wird, und im Preise so hoch zu stehen kommt, da die Gerber besorgen, ihr Gewerbe mochte unvermerkt in Verfall gerathen. In dieser Besorgni berreichten diejenigen in den Gemeinden Aarau, Zofingen, Lenzburg und Brugg Bittschriften, nicht nur um Bestatigung jener Verordnungen, in Betreff des Haues vom Holze und des Verbotes der Ausfuhr, sondern auch um Bestimmung des Preises.

Keineswegs zweifelt das Direktorium, da ihr nicht das Verbot der Ausfuhr auffer Helvetien bestatigt werden; allein, damit konnte man dem Mangel an Rinde noch nicht hinreichend zuber. Zu ihrer Sicherheit tragt der Haue auffer der Zeit noch weit mehr bei. Es steht euch zu, zu entscheiden, ob man den

Gemeinen und den Partikularen befehlen konne, da sie (mit Ausnahme gleichwohl des Bauholzes) nicht zum Umhauen schreiten, als ausschliessend nur im Maimonate, oder, im Falle da ihr eine solche Verordnungsordnung nicht billiget, ob ihr die Gerbereien lieber ihrem Schicksale Preis geben wollet. Sehr wahrscheinlich wurde die Ergreifung dieser letztern Parthei den ganzlichen Verfall dieses wichtigen Zweiges unserer Industrie nach sich ziehen, denn die samtlche Rinde aus allen Nationalwaldungen wurde lange nicht hinreichen.

Die Gerber wunschen, da auch der Preis der Rinde festgesetzt werde; auf der einen Seite aber wurde dadurch das Recht des Eigenthums verletzt, und auf der andern der gewunschte Zweck gleichwohl nicht erreicht werden. Wosern man die alte Verordnung, in Betreff der Jahreszeit, zum Holzhauen bekraftigt, so gewinnt man eine so grosse Menge von Rinde, da nothwendig ihr Preis fallen mu; wosern man hingegen diese Epoche unbestimmt lat, so hat die Exirung der Rinde die schadlichste Wirkung, dadurch namlich wird die Rinde nicht nur feltamer und kostbarer, sondern zuletzt entsteht hieran ganzlicher Mangel.

Euerer Weisheit, Burger Gesetzgeber, berlat das Vollziehungsdirektorium die Auswahl der angemessensten Mittel zur Verhutung des Mangels oder der Seltenheit der Rinde, woruber mit Grund sich die Bittsteller beschweren.

Republikanischer Gruf.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Escher saet, unstreitig ist die Gerberei in Helvetien, einem Lande, welches soviel Viehzucht treibt, von grosser Wichtigkeit, und wahrscheinlich kann dieselbe durch den Kunstreif der Nation und durch zweckmassige Gewerbspolizei noch betrachtlich in Aufnahme gebracht werden; allein, auch die Forstwirtschaft ist

uns von der größten Wichtigkeit, und da hier die Gerberei mit dieser in einiger Collision zu stehen scheint, so fordere ich Verweisung dieser Botschaft an die Forstcommission, um einen baldigen Rapport darüber zu entwerfen. Desloes stimmt Escher ganz bei. Euter ist gleicher Meinung, fodert aber eine neue Commission über diesen Gegenstand, der mit der Waldungscommission keine unmittelbare Verbindung hat. Die Botschaft wird der Waldungscommission zugewiesen.

Die Wittve des, in dem Treffen im Granholz umgekommenen David Witwer, von Buchholderberg, im Distrikt Steffisburg, bittet von einem vor dem Gesez über Registrirungsgebühren gemachten Verkauf, keine Handänderung bezahlen zu müssen. Auf Secretans Antrag wird diesem Begehren, als dem Gesez selbst gemas, entsprochen.

Der Gerichtschreiber Menthoer, von Aubone, begehrt die Gerichtsgebühren als Besoldung behalten zu können, bis die Besoldung der Gerichtschreiber bestimmt ist. Marcacci fodert Tagesordnung über dieses, unsern Gesezen zuwiderlaufende Begehren. Carrard im Gegentheil glaubt dieses Begehren ganz dem Gesezen gemas, wünscht aber, daß die Sache näher durch eine Commission im Allgemeinen untersucht werde. Cartier ist nicht Carrards Meinung, und fodert Verweisung an die Besoldungscommission. Kilchmann ist Cartiers Meinung, weil die größte Ungleichheit über die bis jetzt unbestimmte Besoldung der Distriktgerichtschreiber statt hat. Desloes stimmt Carrard bei, weil über diesen Gegenstand besondere Sorgfalt notwendig ist, wegen Beziehung der Registrirungsgebühren. Broye folgt, und wundert sich, warum die Gerichtschreiber nicht auch Notariatsdienste thun sollten. Marcacci findet im Gegentheil sehr zweckmäßig, daß die Gerichtschreiber, dem Arrete des Direktoriums zufolge, nicht zugleich Notarien seyn können; übrigens vereinigt er sich mit Cartier, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Kobelas, im Distrikt Yferten, die 68 Seelen enthält, beklagt sich, daß der Minister des Innern ihr nicht erlauben wolle, eine eigene Municipalität zu bilden. Secretan sieht nicht, warum man dieser Gemeinde nicht erlauben wolle, eine eigene Municipalität zu bilden; er will dieser Gemeinde entsprechen. Eustor fodert Verweisung an die gestern über die Municipalitäten niedergesezte Commission. Desloes ist Secretans Meinung. Smür fodert Tagesordnung, und wundert sich über die föderalistische Bittschrift, die aus dem Lemau kommt. Cartier glaubt, es sey notwendig, eine gewisse Volksmenge zu bestimmen, aus der eine Municipalität bestehen müsse. Die Bittschrift wird der Commission zugewiesen.

Ein Bürger des Cantons Basel, der in die Elite eingeschrieben ist, wünscht vorher noch seiner vorstehenden Frauen Schwester heirathen zu können. Auf Eschers Antrag geht man über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Buchholderberg wünscht sich von der Gemeinde Diesbach abzufondern, und eine eigene Municipalität auszumachen. Kilchmann fodert Verweisung an die Municipalitätscommission. Secretan glaubt, da die Gemeinde Buchholderberg eine Gemeinde ausmacht, so sey keine Schwierigkeit vorhanden, hier zu entsprechen; überigens aber wundert er sich, warum wir immer von dem Minister des Innern her Schwierigkeiten erhalten, in Rücksicht der Ausübung unserer Geseze, die in diesem Fall jeder Gemeinde erlauben, eine eigene Municipalität auszumachen, da hingegen der Minister im Kopf hat, grosse Municipalitäten zu bilden; wann wir so über die Ausübung jedes unserer Geseze kämpfen müßten, wohin würde die Republik kommen? Er fodert Tagesordnung, auf das Gesez begründet.

Escher sagt: so eben haben wir gefühlt, daß es notwendig sey, zu bestimmen, daß unter eine Municipalität eine gewisse Zahl Menschen geordnet werden müsse; denn wenn wir jeder Gruppe von drei oder vier Häusern eine Municipalität gestatten wollten, so würde, da die Municipalbeamten des Militärdienstes enthoben sind, unser Militär dadurch auf eine gefährliche Art geschwächt werden; überdem sind die Municipalbeamten eine bestimmte gesetzliche Autorität im Staat, deren Bervielfältigung also nicht der Willkühr und der Unwissenheit preis gegeben werden kann; folglich ist es notwendig, hierüber ein Gesez ergehen zu lassen. Daß in Rücksicht der Bildung dieser Autoritäten in der Republik so viele Schwierigkeiten entstehen, ist wahrlich nicht Schuld, noch böser Wille von Seite des Ministers des Innern, sondern Schuld der Undeutlichkeit unsers Gesezes, indem man ja nicht einmal bestimmen lassen wollte, was eine Gemeinde sey, sondern uns immer zurief: eine Gemeinde ist eine Gemeinde; wann also in einer Gemeinde von drei Bürgern, die sich unter einander verwandt sind, eine Municipalität sollte errichtet werden, so ist es wahrlich nicht Schuld des Ministers, wann er dieses nicht, unserm Gesez zufolge, anzuordnen weiß. Ich fodere also Verweisung auch dieser Bittschrift an die Commission, um uns sobald möglich einen Gesezesvorschlag hierüber zu machen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Botschaft verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik an die
gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Den ersten Mai, um halb vier Uhr des Morgens, griffen die Oestreicher mit Macht den Posten bei Luziensteig in Nhatien an, es gelang ihnen, mit ungefähr 2000 Mann den Flaschenberg zu umgehen, und bei Matenfeld vorzurücken, wo sie aber unter den Befehlen der Genera'e Menard und Chabreau von den Republikanern muthig empfangen wurden. Man schlug sich von beiden Seiten bis 3 Uhr Nachmittags hartnäckig, und die Franken trugen endlich den Sieg davon. Alle Oestreicher, die den Flaschenberg passirt hatten, wurden gefangen; ihre Zahl belauft sich gegen 2000 Mann.

Den 29. April wurde auch General Lecourbe angegriffen, und ob man schon noch keine umständliche Nachrichten von diesem Vorfalle hat, so ist doch so viel gewiß, daß auch von dieser Seite der Sieg den Franken treu blieb.

Mit eben dem Vergnügen werdet ihr, Bürger Gesetzgeber, auch die Uebergabe von Schweiz vernehmen. Die Maßregeln, die man in der größten Stille nahm, wurden mit eben so viel Geschwindigkeit ausgeführt, als der Erfolg davon glücklich war — alle Mittel zur Fortsetzung des Aufstandes waren den Auführern abgeschnitten; und da das Volk vom Kanton Linth und Zürich ihre treulose Aufforderung durch eine förmliche Verwerfung beantwortete, so blieb ihnen nichts mehr übrig, als sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und die fränkischen Truppen, ohne einen Schuß zu thun, in Schweiz einrücken zu lassen.

Das Vollziehungsdirektorium ist überzeugt, daß ihr die Freude über diese beiden Ereignisse mit ihm theilen, und in den Dank einstimmen werdet, den unsere mächtigen Verbündeten durch ihre Geschicklichkeit und ihren Muth, dem man den glücklichen Erfolg schuldig ist, von uns verdienen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Man klatscht, und sendet die Botschaft an den Senat.

Die Versammlung bildet sich wiederum in geheimes Comité.

Senat, 4. Mai.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, welcher dem B. Billeter, Mitglied des großen Rathes, einen Urlaub bewilligt, um einen Auftrag des Vollziehungsdirektoriums auszuführen.

Der Beschluß über Benutzung und Anpflanzung der Gemeindweiden wird verlesen. — Eben so eine auf diesen Gegenstand Bezug habende Bittschrift der Gemeinde Sevelen Distrikt Werdenberg Kant. Linth. Berthollet ráth zu einer Commission. Muret ist ganz mit den Grundsätzen des Beschlusses sowohl, als der Petition einverstanden; aber unmöglich kann der Beschluß ohne Untersuchung angenommen werden; er kann Artikel enthalten, die wirklich gerade unsern Zweck, der Unterstützung der Armen — zuwiderlaufen. Kubli vermißt nur ein's an dem Beschluß, daß er nicht einen Monat früher kam; ihn nun an eine Commission verweisen, vertagen oder am Ende gar verwerfen wollen — heißt so vieles Erdreich für ein ganzes Jahr unfruchtbar machen wollen; denn wer weiß nicht, daß solcher Gemeindboden nicht den zten Theil dessen erträgt, was er unter besonderer Kultur ertragen würde; was kann gegenwärtig dringender für uns seyn, als unsern Boden fruchtbarer zu machen? Er nimmt den Beschluß an. Genhard ist gleicher Meinung, und hält die Resolution für in jeder Rücksicht sehr gut abgefaßt. Meyer v. Arb. will ebensfalls sogleich annehmen — es hängt unsäglich viel für die Gerechtigkeit die wir den Armen schuldig sind davon ab, daß wir das ungesäumt thun.

Die Commission wird verworfen, und die Discussion fortgesetzt.

Dolder glaubt der Beschluß müsse, wenn er auch noch so viele Unvollkommenheiten hätte, der Dringlichkeit der Zeitumstände wegen angenommen werden.

Muret bedauert, daß er nun ohne hinlängliche Kenntniß der Sache sprechen muß; man spricht von den Armen, und becußt sich auf sie, um die augenblickliche Annahme des Beschlusses zu erhalten; ihm liegen die Armen so sehr als jemand am Herzen; aber gerade die Rechte der Armen sind durch die Resolution gekränkt; der 6. Art. ist so aristokratisch als möglich; er bestätigt alle bis dahin statt gefundene Mißbräuche; noch ihm wird, wer viel Stücke Vieh hatte und bis dahin auf die Gemeindweide sandte, also auch nun um so viel mehr Nutzen aus dem Gemeindgut weiter ziehen. Er muß den Beschluß verwerfen.

Münger. Es ist uns allen um Abschaffung der alten Vorrechte zu thun; ich glaube die Resolution wird ungemein viel Vortheile in dieser Rücksicht gewahren; sie kann nicht so verstanden werden wie Muret;

fürchtet, und allenfalls kann ein nachfolgender Beschluß das mangelnde ersetzen. Er stimmt zur Annahme.

Debeven glaubt, eine Commission wäre sehr notwendig gewesen; es ist um ein allgemeines Gesetz hier zu thun, und die gegenwärtige Resolution würde dem Armen viel mehr Schaden zufügen, anstatt ihm zu nützen; die definitive Theilung die in kurzer Zeit vielleicht erfolgen wird, könnte nach ganz andern Grundsätzen geschehen, und dann der sich sehr geschädigt sehen, der auf Urbarmachung zu benutzenden Landes Kosten verwandt hatte. Es wäre besser gewesen nur zu bestimmen, die Gemeindevorwalter sollen einstweilen jedem Armen so viel Land zur Bebauung anweisen, als er bedarf.

Kubli. Der Kanton Lemau muß nicht die Hälfte des Schweiffes zu Bebauung des Landes aufwenden, dessen man in der übrigen Schweiz bedarf. Die Resolution ist nicht für die so Ueberfluß haben, sondern für die Dürftigen.

Senhard würde die Resolution gerade dann verwerfen, wann der 6. Art. nicht darian wäre. Die Auslegung Murets ist ganz irrig; gar nicht die bisherigen widerrechtlichen Ungleichheiten sollen beibehalten werden. Es wäre Sünde die Resolution zu verwerfen.

Laslechere. Kubli ist in großem Irrthum über den Kanton Lemau, und die Gemeinweiden mögen übrigens aller Orten ziemlich gleich unfruchtbar seyn. Die ersten 3 Art. bestimmen eine Theilung, aber welche? Jeder kann verlangen, und auf der Stelle soll ihm entsprochen werden; welche Unordnung und Verwirrung wird das verursachen; und wer kann Urbarmachung eines Bodens unternehmen, ohne Sicherheit wenigstens 5 Jahre das Land zu behalten — wo findet sich aber eine solche Sicherheit in dem Beschluß? — Und der Arme sollte jene Arbeit übernehmen können? Die Begehren werden in der größten Unordnung einander durchkreuzen. In Rücksicht auf den 6. Art. theilt er Murets Besorgniß nicht; jener ist ganz dem 2ten untergeordnet. Er verwirft den Beschluß, weil derselbe das Land seinem Urbarmacher nicht auf eine bestimmte und hinlangliche Zeit zusichert.

Meyer v. Arb. Nicht alles Gemeinderreich bedarf so mühsamer Kultur um etwas zu tragen; und wenn auch nur Erdapfelerndten erhalten werden, so ist der Vortheil schon ungemein wichtig für uns.

Laslechere möchte darum lieber, daß im gegenwärtigen Jahr allen Bürgern und nicht bloß den Gemeinbürgern, die kein eigen Land haben, zu solcher Anpflanzung Land gegeben würde, da ja auch Bürger und Nichtbürger zur Vertheidigung des Vaterlandes beitragen müssen.

Lüthi v. Langn. wiederholt die Gründe für die Dringlichkeit der Annahme dieses nur einstweiligen

Beschlusses. Bundt ist gleicher Meinung. Lang ebenfalls; Murets Besorgnisse sind ungegründet; der 6. Art. konnte ohne in das Eigenthumsrecht einzugreifen, nicht anders abgefaßt seyn; auch ist hier von Theilung noch gar nicht die Rede. Die Armen werden nicht geschädigt; der Arme bedarf keiner kostbaren Urbarmachung, er wird die einfachen gewöhnlichen Vorkehrungen vornehmen und schon im ersten Jahr reichen Ertrag haben. Lüthi v. Langn. Der Vortheil des Armen wird desto größer seyn, da nun kein Zehnden mehr zu bezahlen ist. Crauer spricht auch für die Annahme des Beschlusses, der nur einem grausamen und unmenschlichen Mißbrauche steuern soll; der Arme soll statt ein Stück Vieh auf die Gemeinweide treiben zu müssen, nun Erdapfel auf seinem Antheil pflanzen können. Duc glaubt die Resolution entspreche ihrem Zwecke nicht; indeß nimmt er sie an. Bodmer glaubt, die Erfahrung seiner eignen Gemeinde, die unter seiner Anleitung Gemeingut theilte, bezeuge hinlanglich den Nutzen der Theilung der Gemeingüter. Er stimmt zur Annahme. Ruepp spricht auch für die Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Muret freut sich über das Gute das der Beschluß leisten mag, verlangt aber, daß zu Verhütung von Nachtheil, der Senat durch seinen Präsidenten dem des groß-n Rathes den Wunsch des Senats nach einem erläuternden Beschluß des 6. Art. dieses Gesetzes mittheile. — Dieser Antrag wird nicht unterstützt.

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Nachricht von dem Siege der Franken bei Luzinsteig, und von der Uebergabe von Schwyz mit. — Man klatscht.

Der Beschluß über die Einverleibung des Lemaischen Truppcorps in die helvetische Legion wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die am Dienstag berichten soll. Sie besteht aus den BB. Laslechere, Hafelin, Schneider, Crauer und Thorig.

Der die Verantwortlichkeit der Müller und Becken bei der Armee betreffende Beschluß wird verlesen und angenommen.

Derjenige, welcher das Strafgesetz gegen Störer des Gottesdienstes enthält, wird verlesen und angenommen.

Derjenige, welcher den Nachlaß der Geldbusse des B. Gutlomen v. Scheunenburg Kant. Bern enthält, wird verlesen.

Crauer nimmt den Beschluß um so mehr mit Freuden an, da die alten Regierungen nur die Strafen, die den Franken, nicht aber die den Oesterreichern Contrebande zuführten. Er begreift überall nicht, wie man einer solchen unsinnigen Strafe noch Kraft geben wollte. Laslechere ist gleicher Meinung. Schneider verlangt Verlesung der Akten

füße. — Sie wird angefangen, aber durch Gemurr unterbrochen. Der Beschluß wird angenommen.

Dolder theilt die schrecklichen Details der Ermordung der frankischen Gesandten zu Nafstadt, aus der Strasburger Zeitung, mit. (1)

(1) Es ist von den Oestreichern eine Greuelthat begangen worden, deren kaum die wildesten Horden barbarischer Völker fähig sind. Szekler Husaren haben unsre bevollmächtigten Congress-Minister, fast an den Thoren von Nafstadt, auf ihrer Heimreise nach Frankreich, in Stücke gehauen. Eine solche unmenschliche That muß ganz Europa, muß die ganze Welt, wo noch Gerechtigkeit liebende Menschen wohnen, mit Abscheu erfüllen, und gegen die Urheber derselben empören.

Es ist bekannt, daß die frankischen Minister in Nafstadt, am 6ten Floreal, in einer Note an die Reichs-Friedens-Deputation erklärt haben, sie würden in drei Tagen den Congressort verlassen, und nach Frankreich zurückkehren. Der Direktorials Gesandte, Freiherr von Albini, brauchte die Vorsicht, den Commandanten des östreichischen Vorpostencordons, Obrist Barbaczy, zu Gernsbach, davon zu benachrichtigen, und für sie Sicherheit, so wie für die deutschen Gesandten eine Eskorte zu begehren. Erst am 9ten Abends um 7 Uhr, kam ein Schreiben dieses Husarenobersten, an die frank. Minister, folgenden Inhalts an:

An die Minister der frankischen Republik.

Minister! Sie sehen, daß es mit der militärischen Bestimmung ganz unvereinbarlich ist, Bürger der frank. Nation in dem Bezirk der k. k. Armee zu dulden. — Sie werden mir es daher nicht übel deuten, wenn mich die Kriegsumstände nöthigen, Ihnen Ministers, andeuten zu müssen, den Bezirk der diesseitigen Armee binnen 24 Stunden zu verlassen.

Staabsquartier Gernsbach, (den 9ten Floreal 7.)

Unters.: Barbaczy, Obrister.

Es wurde ihnen vom Rittmeister Kuzuzka eingehändig, welcher, da man bemerkte, es sehe nichts von Sicherheit für die Reisenden im Schreiben, antwortete: das versehe sich von selbst, und der bloße Gedanke seye ja für die östreichische Regierung ein Schimpf.

Zu gleicher Zeit rückten 400 Mann Szekler Husaren in Nafstadt ein, und besetzten alle Thore, mit dem Befehl, Niemand, wer es auch sey, weder ein noch hinaus gehen zu lassen.

Da alles zur Abreise schon seit einem Tage bereit war, und mit dem 9ten der selbst bestimmte Termin verstrich, so wollten die Minister noch an demselben Abend die Reise antreten, um nicht in den Termin zu fallen, den ihnen der öst. Obrist bestimmte. Da sie an das Thor kamen, wolte man sie nicht hinauslassen, weil der Befehl allgemein, und keine Ausnahme für sie gemacht sei. Man mußte also zum Commandanten dieses Corps, der in der Vorstadt auf der andern Seite wohnte, schicken, um die Erlaubniß zu holen, fortzufahren. Erst nach mehr als einer Stunde konnten endlich die Minister zu Nafstadt hinausfahren. Ihre Bedienten trugen brennende Fackeln. Nicht gar eine halbe Viertelstunde von der Stadt kam eine Menge Szekler Husaren zu Pferd und zu Fuß bei dem Walde her, und fielen die erste Kutsche an, worin

Der Präsident setzt an, daß der B. Minister Verrochel bei einem Besuche seine Dankbarkeit für die ihm gestern durch eine Abordnung des Senats bewiesene Aufmerksamkeit, bezeugt habe.

Jean Debry mit seiner Gattin und zwei Töchtern saß. Der Minister glaubte, man wolte etwa den Paß sehen, oder sich nach der Eigenschaft der Reisenden erkundigen, und sagte, wer er wäre. Sogleich wurde er am Kragen aus der Kutsche gerissen, und erhielt Säbelhiebe auf den Kopf, auf die Achseln, auf die Arme und Hände, und an den Leib. Er sank nieder; man hielt ihn für todt; aber er schob sich in den Graben. Die Mörder plünderten alsdann die Frauenzimmer und den ganzen Wagen des Jean Debry aus. In der zweiten Kutsche saß sein Secretär mit dem Kammerdiener, die sich für Bedienten ausgaben, mishandelt und rein ausgeplündert wurden, aber weiters keinen Schaden litten. Nun gieng es auf die dritte Kutsche los, worin Bonnier allein saß. Er wurde auf französisch gefragt, ob er Bonnier seye? und da es bejaht wurde, so riß man ihn am Kragen heraus, hieb ihm eine Hand ab, haute ihm in den Kopf, in den Hals, in die Schulter, und zerhalte ihn auf eine jämmerliche Art. Sein Wagen wurde ganz beraubt, und es blieb nicht das Mindeste zurück. In der vierten Kutsche saß der Legationssecretär Rosenfiel. Da er sahe, was vor ihm vorgieng, und sein Bedienter zu ihm gelaufen kam, und in ihn drang, sich vor der Räuber- und Mörderbande in Sicherheit zu begeben, so verließ er den Wagen, und kam die Berste hinter in den Graben; von da raffte er sich auf, und suchte in der Dunkelheit der Nacht sich von dem Mordplatz zu entfernen; hier hörte er das Geschrei der Frauenzimmer. In der fünften Kutsche saß Robertot mit seiner Gattin. Da die Mörder Niemand im vierten Wagen gefunden hatten, aber wohl wußten, daß es der Wagen des Secretärs war, so begnügten sie sich nicht, alle Effekten, Geld, Portefeuille, und was sie fanden, zu rauben, sondern schnitten auch den Koffer auf, der hinten auf der Kutsche war, und worin sie die Gesandtschaftspapiere zu finden hofften. Sie fanden sie auch, warfen einen Theil davon in die Murg, brachten aber den Koffer mit dem Rest zum Commandanten des Besatzungscorps von Nafstadt, der in der Vorstadt logierte. Robertot wurde auf eine elende Weise ermordet. Ein Säbelhieb spaltete ihm den Kopf, und ein Husar, ein wahres Ungeheuer, nahm das Hirn heraus, und steckte es in seine Tasche. Daß auch hier alles ausgeplündert wurde, ist unnöthig zu erinnern. Nachdem diese nie erhörte Grausamkeiten begangen waren, so zogen nun die Szekler Husaren ab, und brachten ihrem Commandanten in Nafstadt den größten Theil des Geraubten, nicht nur die Papiere, sondern auch Geld, Kostbarkeiten, Ringe, Juwelen. Die Wagen fuhren mit den Frauenzimmern, Secretärs und Bedienten in die Stadt zurück, und man ließ sie ein. B. Rosenfiel kam durch Umwege, um 11 Uhr in der Nacht, nach Nafstadt im badischen Gesandtschaftshause an. Jean Debry, dessen Wunden nicht tödtlich waren, raffte sich aus dem Graben auf, und kroch in den Wald, verband sich so gut er konnte, und kam erst um 7 Uhr frühe, in Nafstadt an. Welche Sensation diese Greuelthat auf die Gesandten und auf alle Einwohner